

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Landesschuldenausschusses am 13. März 1968
im Landtagsgebäude in Wiesbaden

Tagesordnung:

1. Aussprache und Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 20. Dez. 1967 über die bei der Landesschuldenverwaltung vorgenommenen Prüfungen,
2. Berichterstattung an den Landtag über die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses im Rj. 1966,
3. Beschlußfassung über die Kontrolle von Staatsschuld und Schuldenverwaltung im Rj. 1967,
4. Unterrichtung über den Stand der Landesschuld am 31. Dez. 1967 (vorläufiges Ergebnis),
5. Verschiedenes.

Anwesend:

Mitglieder des Landesschulden-
ausschusses

1. Präsident Höchsmann als Vorsitzender
2. Abg. Heribert Reitz für den
~~Abg. Dr. Wilhelm Conrad (SPD),~~
3. Abg. Albert Weber (SPD),
3. Abg. Dr. Ernst Loew (CDU).

Anwesend war außerdem:

Regierungsvertreter

1. Staatssekretär Dr. Krauß,
2. MinRat Dr. Zülch,
3. OberRegRat Nahamowitz,
4. RegAmtmann Irmer
(vom Hessischen Ministerium der Finanzen).

Rechnungshof

1. MinRat Dr. Ehrig,
2. OberRegRat Bayersdorf.

Präsident Höchsmann eröffnete die 17. Sitzung des Landesschuldenausschusses um 12.50 Uhr. Er stellte die ordnungsmäßige Einladung der Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. *laut nicht enthalten.* und teilte mit, daß anstelle ~~des~~ ^{Herrn Mez.} Mitgliedes, Dr. Wilhelm Conrad, ~~Herr Abg. Reitz~~ an der Sitzung teilnehmen werde. Da auf die Anfrage des Vorsitzenden keine Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt wurden, schlug er vor, den Prüfungsbericht vom 20. Dez. 1967 durch ~~einen Beamten des Rechnungshofs~~ ^{ORR Bayersdorf} im Zusammenhang erläutern zu lassen, um Gelegenheit zu geben, zu den einzelnen Abschnitten Fragen zu stellen und ggf. zusätzliche Aufklärungen und Nachweise zu verlangen. Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung.

Zu Punkt 1: Aussprache und Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Rechnungshofs vom 20. Dez. 1967

Bei der anschließenden abschnittweisen Erörterung des Berichts wurde auf sämtliche Anfragen der Mitglieder ausführlich eingegangen:

Abg. Albert Weber bat im Zusammenhang mit der unter Tz. 2 erwähnten Schuldenminderung in Höhe von 5 579 518,48 DM, die in der Hauptsache auf Ablösungen und vorzeitige Rückzahlungen von Landesbaudarlehen, auf Umwandlungen von Darlehen in Hauptentschädigung und auf nachträgliche Änderungen der Hypothekengewinnabgabe zurückzuführen ist, um Aufklärung, ob die Tendenz zur Ablösung von Landesbaudarlehen noch immer anhalte und ob mit deren Zunahme für den Fall einer generellen Zinsanhebung auf bis zu 4 % zu rechnen sei. ORR Bayersdorf führte hierzu aus, daß die Neigung zu Darlehnsablösungen mit Schuldnachlaß unvermindert sei, ja sogar von Jahr zu Jahr zunehme. Bei einer generellen Zinsanhebung werde sich der Bonus voraussichtlich prozentual vermindern. Landesbaudarlehen werden zuzüglich ersparter Zinsen getilgt, so daß sich aus einer höheren Verzinsung beträchtliche Laufzeitverkürzungen ergeben. Es stehe aber noch nicht fest, ob sich die Zinsanhebung auch auf Eigen-

heime erstrecken werde. Sollte dies nicht der Fall sein, so würden die Schuld nachlässe unverändert bleiben.

Abg. Albert Weber wies darauf hin, daß in der Aufstellung unter Tz. 3 bei den Buchschulden lediglich 3 500 DM Schuldbuchforderungen aus der Hessenanleihe 1957 nachgewiesen sind, und stellte die Frage, aus welchem Grunde nicht in größerem Umfange von der Möglichkeit des Erwerbs von Schuldbuchforderungen des Landes Gebrauch gemacht werde. ORR Nahamowitz erläuterte, daß die Abteilung I des Landes schuldbuchs von Hessen rechtlich zwar wie das Bundesschuldbuch eingerichtet sei, d. h. hier seien nicht nur obligatorische Buchschulden (z. B. Ausgleichsforderungen) einzutragen, sondern es könnten auch Inhaberschuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf Wunsch des Gläubigers in Buchschulden umgewandelt oder Buchschulden durch Einzahlung des Kaufpreises unmittelbar begründet werden (fakultative Buchschulden). Doch werde von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht, da Länderschuldbuchforderungen im Gegensatz zu den Bundesschuldbuchforderungen weder sammelverwahrfähig noch allgemein zum Börsenhandel zugelassen, mithin nicht voll verkehrsfähig seien. Erst durch die Erstreckung der z. Z. geltenden Verordnungen über die Behandlung der Bundesanleihen auch auf Länderanleihen könne für diese der sog. "stückelose Verkehr" erreicht und damit auch die Anleihtechnik der Länder wirtschaftlicher gestaltet werden. Diesbezügliche Bestrebungen seien im Gang, wobei der Bundesminister der Justiz und die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen eingeschaltet worden seien.

Staatssekretär Dr. Krauß führte zu Tz. 6 aus, daß die sog. Ausgleichsforderungen den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen aus Anlaß der Währungsreform als "Bilanzierungshilfe" gewährt worden seien. Es stehe aber fest, daß diese - mit Ausnahme kleinerer Versicherungsvereine und ähnlicher Institute - heute nicht mehr dringend auf derartige Hilfen angewiesen seien. Bei dieser Sachlage sei es bedauerlich, daß ~~sich~~ der Bundesgesetzgeber ~~bis jetzt~~ nicht habe entschließen können, die Übergangshilfen in den Fällen,

~~in denen dies angebracht erscheine, wieder zu entziehen. Auch habe~~
~~man~~ bisher keinen Weg gefunden, die noch immer im Gang befindlichen
langwierigen und umständlichen Bestätigungsverfahren durch ein
Abschlußgesetz zu beenden. Nachdem seit der Währungsreform zwanzig
Jahre verstrichen seien, gebe es bei den Instituten und Verwaltungen
kaum noch sachkundiges Personal, um die noch schwebenden Verfahren
zu bearbeiten. Bei der erheblichen finanziellen Bedeutung der Aus-
gleichslasten für Bund und Länder und bei der mit ihnen verbundenen
Verwaltungsarbeit müßten diese Tatsachen den gesetzgebenden Körper-
schaften des Bundes immer wieder in Erinnerung gebracht werden,
wozu sich allerdings für die Landesregierung nur selten Anlaß biete.

Abg. Dr. Loew stellte im Anschluß an die Erörterung der Tz. 8 fest,
daß sich das Land Hessen bisher nur der in der Reichsschuldenordnung
vorgesehenen Verschuldungsformen (Kassenkredite, unverzinsliche
Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Darlehnsschuldscheine)
bedient habe. Er bat um Auskunft, ob man die Absicht habe, nach
dem Vorgehen des Bundes, der Bundesbahn, der Bundespost und einiger
Kreditinstitute künftig auch von der Kassenobligation Gebrauch zu
machen.

Staatssekretär Dr. Krauß bejahte dies und fügte an, daß dabei
an festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von
4 Jahren gedacht sei. Die Verzinsung werde zwischen den Sätzen für
verzinsliche Schatzanweisungen und dem langfristigen Kapitalzins
liegen. Er begegne der sicherlich zu erwartenden Zunahme der kurz-
und mittelfristigen Verschuldung mit Vorbehalten, doch könne sich
das Land, solange ein außerordentlicher Mittelbedarf vorliege, nicht
von bestimmten Kreditquellen abschneiden lassen, sondern müsse im
Wettbewerb bleiben.

MinRat Dr. Ehrig machte zu Tz. 8 des Berichts darauf aufmerksam, daß
das Kassenkreditlimit der Länder nach § 20 des Bundesbankgesetzes
durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbankgesetzes vom 23. Nov. 1967
- BGBl. S. 1157 - auf 40 DM je Einwohner erweitert worden sei, so

daß sich für Hessen ein Höchstbetrag von rd. 200 Mio DM ergebe. In den Haushaltsgesetzen werde regelmäßig eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 250 Mio DM ausgesprochen, so daß ein geringer Spielraum für die Aufnahme weiterer Kassenkredite bei anderen Geldgebern verbleibe.

Abg. Dr. Loew bat bei der Erörterung der Tz. 11 um Aufgliederung des Schuldenzuganges im Rj. 1966 nach Laufzeiten, die sofort gegeben wurde. Hiernach entfielen von den Schuldenaufnahmen im Rj. 1966 rd. 45 Mio DM auf Verbindlichkeiten mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren und rd. 80 Mio DM auf solche mit Laufzeiten von 4 bis 10 Jahren. Alle übrigen Schulden waren langfristig (rd. 211 Mio DM mit Laufzeiten von 10 bis 20 Jahren, rd. 149 Mio DM mit solchen von 30 und mehr Jahren). Es sei also auch im Rj. 1966 eine Finanzierung nach den "klassischen Regeln" angestrebt worden, wonach eine gesunde Mischung kurz- und langfristiger Finanzierung als optimal angesehen wird.

Die Zinsen für die im Rj. 1966 eingegangenen Verbindlichkeiten betragen entsprechend der damaligen Kapitalmarktlage 7 bis 7,5 % p.a. Wegen der Geldbeschaffungskosten und des Disagios wurde auf Tz. 21 des Berichts Bezug genommen. Hiernach betrugen diese Aufwendungen insgesamt rd. 9 % der Gesamtschuldenzunahme. Das Disagio schwankte bei den einzelnen Darlehen zwischen 2 % und maximal 15 % in Zeiten, in denen sich die Kapitalmarktengde besonders verschärft hatte.

Abg. Dr. Loew stellte zu Tz. 15 die Frage, ob man aus den Bürgerschaftsausfällen im Jahre 1966 und im abgelaufenen Rechnungsjahr auf krisenhafte Erscheinungen in einzelnen Wirtschaftszweigen schließen könne.

Staatssekretär Dr. Krauß entgegnete, daß dies nicht möglich sei. Die Ausfälle wiesen eine weite Streuung auf; auch sei das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr aus einigen Wohnungsbaubürgschaften in Anspruch genommen worden. Am Bürgschaftsvolumen gemessen seien die

Ausfälle im übrigen bis jetzt sowohl bei den Gewerbeförderungs- als auch bei den Wohnungsbaubürgschaften außerordentlich gering geblieben.

Abg. Dr. Loew kam im Zusammenhang mit Tz. 16 auf die bereits bei der vorhergegangenen Sitzung angeschnittene Frage der unmittelbaren Verschuldung des Landes bei Sparkassen zurück und vertrat erneut die Auffassung, daß deren Kredit in erster Linie der örtlichen Wirtschaft ihrer Bezirke zur Verfügung stehen müsse.

Staatssekretär Dr. Krauß räumte dies ein und erklärte, daß die Landesregierung hierauf stets Bedacht genommen habe; andererseits müsse das Land aber schon aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch etwaige günstige Kreditangebote von Sparkassen berücksichtigen.

Zu der in Tz. 17 des Berichts angedeuteten Möglichkeit, ggf. Änderungen der Konditionen von Schuldscheindarlehen herbeizuführen, Tilgungsraten zu ändern oder Zinssätze einer neuen Marktlage anzupassen, machte Staatssekretär Dr. Krauß darauf aufmerksam, daß dies nicht allein vom Land, sondern nach den abgeschlossenen Darlehensverträgen auch von den Gläubigern abhängen. Er erklärte, die Landesregierung habe stets die Auffassung vertreten, daß gerade Darlehensverträge strikt eingehalten werden müssen. Aus diesem Grunde sei auch die 7,5 %-Staatsanleihe des Landes Hessen von 1957 zu einer Zeit durchgehalten worden, da deren Bedingungen nicht mehr dem Landeszinssfuß entsprochen hätten. Das Vorgehen anderer Länder, die seinerzeit Konvertierungen um jeden Preis und nicht stets im Einvernehmen mit den Gläubigern vorgenommen hätten, sei z. T. so übel vermerkt worden, daß die hessische Landesregierung trotz aller Unwägbarkeiten den einmal eingeschlagenen Weg auch künftig beibehalten wolle.

ORR Nahamowitz führte zu Tz. 22 aus, daß die z. Z. am Markt befindlichen Hessenanleihen keine Kurspflege mehr erfordern. Die Tages-

kurse der Anleihen von 1957, 1965, 1967 und 1968 wurden dem Landesschuldenausschuß bekannt gegeben.

Als keine Wortmeldungen mehr erfolgten, wurde die Aussprache geschlossen.

Zu Punkt 2: Berichterstattung an den Landtag über die Tätigkeit des Landesschuldenausschusses

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschloß der Ausschuß, an den Landtag folgenden Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten:

"Bericht des Landesschuldenausschusses gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93)

Der Landesschuldenausschuß hat in seiner 17. Sitzung vom 13. März 1968 nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 die Verwaltung der Schulden des Landes und das Landesschuldbuch im Rj. 1966 geprüft. Seinen Erörterungen lag der Bericht des Rechnungshofs des Landes Hessen vom 20. Dez. 1967 über die von ihm vorgenommene Prüfung des Schuldenstandes zum 31. Dez. 1966 und der Verwaltung der Landesschuld im Rj. 1966 zugrunde, um die der Landesschuldenausschuß den Rechnungshof in seiner 16. Sitzung vom 2. März 1967 ersucht hatte.

Wie sich aus dem als Anlage beigefügten Bericht des Rechnungshofs über die Ergebnisse seiner Prüfung ergibt, hat diese nicht zu Beanstandungen geführt; die Verwaltung der Schulden des Landes und das Landesschuldbuch sind im Rj. 1966 ordnungsgemäß geführt worden. Der Landesschuldenausschuß hat sich auch seinerseits von der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Schulden des Landes und der Führung des Landesschuldbuchs überzeugt und schließt sich den Feststellungen des Rechnungshofs an.

Der Landesschuldenausschuß erstattet diesen Bericht gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 und beantragt:

der Landtag möge von diesem Bericht
zustimmend Kenntnis nehmen."

Abg. Dr. Loew erklärte sich auf Bitte des Vorsitzenden bereit, die Berichterstattung im Landtag zu übernehmen.

Zu Punkt 3: Beschlußfassung über die Kontrolle der Landesschuld im Rj. 1967

Anschließend faßte der Ausschuß auf Vorschlag des Vorsitzenden folgenden Beschluß:

"Der Landesschuldenausschuß ersucht nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) den Rechnungshof des Landes Hessen um Nachprüfung der Verwaltung der Schulden des Landes sowie um Feststellung der ordnungsmäßigen Führung des Landesschuldbuchs zum Schuldenstand am 31. Dez. 1967 (Schluß des Rj. 1967).

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Landesschuldenausschuß einzuberufen, sobald die Prüfung der Jahresrechnung 1967 abgeschlossen ist. Sie soll möglichst so rechtzeitig erfolgen, daß der Landesschuldenausschuß die Ergebnisse noch im Herbst lfd. Jahres behandeln kann."

Zu Punkt 4: Unterrichtung des Landesschuldenausschusses über den Stand der Landesschuld am 31. Dez. 1967 (vorläufiges Ergebnis)

Präsident Höchsmann ließ den Ausschußmitgliedern Gegenüberstellungen der Schuldenstände am 31. Dez. 1965, 31. Dez. 1966 und 31. Dez. 1967 aushändigen. Hiernach ergaben sich im Rj. 1967 nach Nettobeträgen folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

	<u>Abgänge</u> rd. Mio DM	<u>Zugänge</u> rd. Mio DM
Ausgleichsforderungen	11,3 ✓	-, - ✓
Anleihe- und Darlehnsverbindlichkeiten	- ✓	350,3 ✓
Kassenkredite	- ✓	52,- ✓
Eventualverbindlichkeiten	- ✓	133,- ✓
	<hr/> 11,3 ✓	<hr/> 535,3 ✓
	<hr/> <u>Zugang (Saldo) rd. 524,- ✓</u>	

Es wurde betont, daß es sich bei den Angaben zum Schuldenstand am 31. Dez. 1967 um vorläufige Abschlußergebnisse handelt, die noch nicht geprüft wurden. Hinsichtlich der Verminderung des Nettozugangs bei den Anleihe- und Darlehnsverbindlichkeiten in Höhe von rd. 350,3 Mio DM gegenüber rd. 437,5 Mio DM im Vorjahr wurde erläuternd bemerkt, daß im Rj. 1967 Leistungen des Landes aus den Rjn 1959 bis 1966 gem. § 6 Abs. 3 LAG zur Hälfte als schuldenmindernd berücksichtigt worden seien, was zu einer Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber dem Lastenausgleichsfonds um rd. 56 Mio DM geführt habe. Tatsächlich habe demnach die Neuverschuldung des Landes aus Anleihen und Darlehen im Rj. 1967 der Höhe nach etwa der des Rj. 1966 entsprechen.

Zu Punkt 5: Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgten keine Wortmeldungen mehr.

Der Vorsitzende dankte den Sitzungsteilnehmern für ihre Mitwirkung im Landesschuldenausschuß, dem Leiter der Landesschuldenverwaltung und dem Sachbearbeiter des Schuldenhaushalts zugleich für die geleistete Arbeit.

Die Sitzung wurde um 13.50 Uhr geschlossen.

Wiesbaden, 13. März 1968

Der Präsident
des Rechnungshofs des Landes Hessen
als Vorsitzender des Landesschuldenausschusses

Handwritten signature and date:
13. März 1968